



Berufsverband der Auftragskomponisten in Deutschland

Newsletter

GEMA: Neues Mitteilungsverfahren über Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmungen im Ausland

Lintig, 17. Oktober 2011

Liebe Mitglieder,

wie Ihr vielleicht noch erinnert, hatte die GEMA in der Mai-Ausgabe der "virtuos" in einer sog. "Pflichtmitteilung" über Beschränkungen der Rechtewahrnehmung im Ausland informiert. Aufgrund dieser Mitteilung hatten viele CC-Mitglieder erstmals - und überraschend - erfahren, dass sie für einige Nutzungsarten ihrer Werke in verschiedenen Ländern kein Geld über die GEMA bekommen. Dieses hatte uns veranlasst, uns mit einem offenen Brief des CC an den GEMA-Vorstand zu wenden. In dem von unserer Justiziarin Dr. Claudia Rossbach verfassten Schreiben hieß es u.a.:

" (...) Das, was hier mitgeteilt wird, ist – wie wir mittlerweile feststellen mussten – objektiv keineswegs eine „neue Situation“, wie es der in der Meldung enthaltene Hinweis „Stand: April 2011“ anzudeuten versucht. Diese Beschränkungen sind ein Zustand, der nach diesseitigem jetzigen Kenntnisstand bereits seit vielen Jahren unverändert besteht - sehr zum Leidwesen der Wahrnehmungsberechtigten.

Es war vielen Kollegen zuvor mangels erforderlicher transparenter Informationen durch die GEMA nicht bekannt bzw. nicht bewusst, dass die GEMA einige Auslandsrechte nicht wahrnimmt. Sie beschwerten sich daher jetzt zu Recht bei der GEMA, weil sie erst über die o. g. Virtuos-Ausgabe Gründe für fehlende Abrechnungen erfahren haben. Hätten sie diese Informationen früher bekommen, wäre es Ihnen möglich gewesen, als Ausgleich für fehlendes Inkasso höhere Vergütungen für ihre Nutzungsrechte zu verhandeln. (...)

Dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Berechtigungsvertrag, wie nun in Virtuos gemeldet, derartige Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmung den Berechtigten regelmäßig mitgeteilt werden sollen, mag stimmen. Allerdings kann im vorliegenden Fall von einer „regelmäßigen Mitteilung“ keine Rede sein (s. o.). Der in Virtuos mitgeteilte Zustand ist, wie eingangs erwähnt, ein jahrelanger, so dass an den vorangestellten Fragen ein erheblicher Aufklärungsbedarf der Berechtigten besteht, insbesondere auch, mit welcher Begründung diese Mitteilung erst jetzt erfolgt. (...)

Ob die Kritik des CC nun der konkrete Anlass für die aktuelle Änderung der GEMA-Mitteilungspraxis gewesen ist - oder nicht -, vermögen wir nicht zu sagen.

Wir können Euch jedoch die gute Nachricht überbringen, dass die GEMA ein neues Mitteilungsverfahren beschlossen hat und künftig die "Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmungen im Ausland" einmal jährlich in der November- bzw. Dezemberausgabe der "virtuos" veröffentlichen wird. Zusätzlich soll zukünftig im GEMA-Jahrbuch in der Auflistung der Verträge mit Auslandsgesellschaften aufgeführt werden, welche Rechte - soweit bekannt - jeweils nicht umfasst sind.

Der CC wird sich weiter bemühen, auch in der Frage der internationalen Rechtewahrnehmung durch die GEMA klare Aussagen zu erhalten, damit unsere Mitglieder darauf ggf. reagieren können.

Euer Vorstand